

RS Vwgh 1988/9/28 88/02/0078

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lit a;

StVO 1960 §4 Abs5;

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

VStG §3 Abs1;

VStG §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/03/0015 E 13. Mai 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Ein UNFALLSSCHOCK kann nur in besonders gelagerten Fällen und bei gravierenden psychischen Ausnahmesituationen das Unterlassen eines pflichtgemäßen Verhaltens entschuldigen. Einem dispositionsfähig gebliebenen Unfallbeteiligten ist trotz eines UNFALLSSCHOCKS ein pflichtgemäßes Verhalten zumutbar, weil von einem Kraftfahrer, der die Risiken einer Teilnahme am Straßenverkehr auf sich nimmt, ein solches Maß an Charakterstärke und Willensstärke zu verlangen ist, dass er den Schreck über den Unfall und die etwa drohenden Folgen zu überwinden vermag (Hinweis E 11.12.1978, 23/78, VwSlg 9719 A/1978).

Schlagworte

Alkotest Verweigerung Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Straßenpolizei Kraftfahrwesen Meldepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020078.X04

Im RIS seit

28.09.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at